

Neues vom Service für Sozialvereine

– Tarifabschluss 2023,
Angebote des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.,
Finanzielle Hilfe für Menschen an der
Armutsgrenze,
Mitwirk-O-Mat,
Förderprogramm Klima-Anpassung, Vereins-
Rechtliches,
Stolpersteine im Ehrenamt –

Mai 2023



Tarifabschluss 2023

Tarifeinigung hat Folgen für Sozialvereine, die tarifnah bezahlen

Tarifeinigung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen

In der TVÖD-Tarifrunde für die rund 2,5 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen haben die Tarifparteien am 22. April 2023 in Potsdam folgendes Tarifergebnis erzielt:

- Ab Juni 2023 gibt es ein steuer- und sozialabgabenfreies Inflationsausgleichsgeld in Höhe von **3.000 Euro**. Die Auszahlung beginnt stufenweise mit einem Betrag von **1.240 Euro netto** im Juni 2023. Dann erfolgen monatliche Zahlungen von **220 Euro netto** von Juli 2023 bis Februar 2024. Die Beträge gelten für Vollzeitstellen – für Teilzeitstellen gilt der entsprechende prozentuale Anteil.
- Ab 1. März 2024 erhöhen sich die Tabellenentgelte um **200 Euro (Sockelbetrag)** und anschließend um **5,5 Prozent** (Anpassung des Erhöhungsbetrags auf **340 Euro**, wo dieser Wert nicht erreicht wird).

- Ausbildungs- und Praktikantentgelte werden zum 1. März 2024 um **150 Euro** erhöht. Davor gibt es für Auszubildende und Praktikanten ebenfalls ein Inflationsausgleichsgeld von insgesamt **1.500 Euro netto** in 9 monatlichen Auszahlungen **von 620 Euro im Juni 2023 sowie 110 Euro netto** monatlich von Juli 2023 bis Februar 2024.
- Die Vertragslaufzeit ist 24 Monate vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024.

Eine Entgelterhöhung gibt es also erst nach 14 Monaten Verzögerung ab 1. März 2024. An ihre Stelle treten ab Juni 2023 die Einmalzahlungen von insgesamt 3.000 Euro (bzw. 1.500 Euro für Auszubildende und Praktikanten) in 9 Monatsbeträgen als einkommensteuerfreies und sozialabgabenfreies „Inflationsausgleichsgeld“. Die Einmalzahlungen leisten damit auch keinen Beitrag zur Rentenversicherung.

Die bestehenden Regelungen zur Altersteilzeit wurden nicht verlängert.

Erhebliche finanzielle Mehrbelastung für Sozialvereine

Auf Tübinger Sozialvereine, die weiterhin tarifnah zahlen möchten, kommen erhebliche Zusatzlasten zu. Der Service für Sozialvereine hat darüber mit der Leiterin des Fachbereichs Soziales der Stadt Tübingen gesprochen. Frau Elisabeth Stauber sicherte zu, dass die städtische Verwaltung einen Lösungsvorschlag erarbeiten wird, mit dem die Vereine entlastet werden können.

Quellen: <https://www.oeffentlichen-dienst.de/tarifrunden/2023.html>, <https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/tr/2023>, Zugriffe am 27.04.2023; eigene Recherchen

Angebote des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Fortführung der Nähwerkstatt für Frauen aller Nationalitäten

Ab dem 25. April 2023 startete die Nähwerkstatt wieder. Sie findet nun statt in einem Raum im **Haus der neuen Nachbarn, Hechinger Straße 94**. In der Gruppe können Frauen gemeinsam verschiedene Nähprojekte, die sie sich selber aussuchen, in familiärer Atmosphäre erarbeiten. Willkommen sind Alle: Neugierige Anfängerinnen, Nähfans, Textilbegeisterte, Freundinnen und Bekannte.

Interessierte aus verschiedenen Kulturkreisen können sich beim Nähen austauschen und ins Gespräch kommen. Durch die gemeinsame Beschäftigung kann eine vertrauensvolle Atmosphäre für den persönlichen Erfahrungsaustausch entstehen.

Die Nähmaschinen und Stoffe werden zur Verfügung gestellt. Und Anleitung gibt es selbstverständlich auch. Ebenso ist die Teilnahme mit einer Assistenz-Person möglich.

Die Teilnahme ist kostenlos. Als Rahmenangebot gibt es Kaffee, Tee, und Gebäck auf Spendenbasis, die während der Nähstunden bezahlt werden.

Interessierte melden sich bitte unter migration@sozialforum-tuebingen.de oder unter der Telefonnummer 07071/ 38363.

Wir freuen uns auf euch!

Kursleiterin: Aicha Outaggarts

Beginn: Dienstag, 25.04.2023, 09:30 – 12:30 Uhr

Dauer: 12 Termine, siehe Flyer

Ort (NEU)!: Hechinger Straße 94, Haus der neuen Nachbarn (neben Projekt Passerelle)

Kontakt: Michelle Camila Pérez, migration@sozialforum-tuebingen.de

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Aktionstag zur Gleichstellung behinderter Menschen 5. Mai 2023

Kundgebung:

Fit für die Zukunft: Mehr Sport für alle – inklusiv und barrierefrei!

Tübingen ist im Juni 2023 Host Town der Special Olympics in Berlin für einen viertägigen Besuch der Delegation aus Botswana. Außerdem Tübingen hat seit einem Jahr den neuen Aktionsplan 2022: Tübingen inklusiv und barrierefrei verabschiedet. Im Handlungsfeld 10 Sport für alle sind zahlreiche Ziele und Maßnahmen genannt, damit in Tübingen Inklusion und Teilhabe an Sport weiter nachhaltig vorankommt. Auf der Kundgebung wollen wir beides verbinden und wirksam in die Öffentlichkeit bringen.

Zu Wort kommen dabei Menschen mit Behinderung, die Sport im Verein machen oder die dies gerne machen wollen. In kurzen Statements berichten sie von Ihren Erfahrungen und davon, welche Unterstützung es gibt, welche Barrieren es (noch) gibt. Verantwortliche aus den Sportvereinen und Sportangeboten berichten, wie sie die Angebote auf den Weg gebracht haben, was geholfen und was unterstützt hat und was sie brauchen, damit es gut gelingt.

Redebeiträge, Musik und Sportangebote wechseln sich ab. [Hier geht es zum Plakat.](#)

Freitag, 5.5.2023, 16 – 17.30 Uhr

Marktplatz vor dem Rathaus, 72070 Tübingen

Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache

Informationen, Redebeiträge, Musik mit DJ Benny, Mitmach-Angebote für alle

Sport ist gesund - Sport macht Spaß – Sport macht stark!

Aktionsplan umsetzen:

Tübinger Sportangebote nachhaltig inklusiver machen!

Host Town der Special Olympics in Berlin:

Besuch der Sport-Delegation aus Botswana nutzen!

Dies ist ein Angebot von FORUM & Fachstelle INKLUSION, Habila, Lebenshilfe Tübingen e.V., Universitätsstadt Tübingen.

Die Veranstaltung wird gefördert von der AKTION MENSCH.

Einladung: „... noch alle Daten im Schrank?“ – Info-Abend zum Datenschutz am 9. Mai 2023

Der Paritätische Kreisverband Tübingen, die Stadt Tübingen und das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. laden Sie herzlich ein zu unserer Veranstaltung

„... noch alle Daten im Schrank?“

Datenschutz im Verein und in gemeinnützigen Einrichtungen

Dienstag, 9. Mai 2023

18.30–21:00 Uhr

Rathaus Tübingen, Hofgerichtssaal, Am Markt 1, 72070 Tübingen

mit Jürgen Neumeister, zertifizierter Datenschutzbeauftragter verschiedener Vereine mit langjähriger Erfahrung als Datenschutzexperte und Vorsitzender des Kreisverbandes Reutlingen im Sozialverband VdK

Das Thema Datenschutz ist immer wieder eine Herausforderung in Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen.

Umso wichtiger ist es, sich mit dem Datenschutz offensiv auseinanderzusetzen und das eigene Wissen zu aktualisieren und zu erweitern. Darüber wollen wir Sie informieren und über Lösungen diskutieren. [Weitere Infos entnehmen Sie bitte unserem Einladungsflyer.](#)

Am Veranstaltungsabend stellen wir ein Unterstützungsmodell für alle Vereine und gemeinnützige Einrichtungen in der Stadt Tübingen vor – und nur für Paritätische Mitglieder auch im Kreis Tübingen. Kommen Sie einfach zu unserem Info-Abend und erfahren Sie mehr!

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Andreas Karl Gschwind vom Kreisverband Tübingen des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg (Tuebingen@paritaet-bw.de) wenden.

Wir bitten Sie um Anmeldung bis zum 03.05. unter:

buengerengagement@tuebingen.de

Dies ist ein Angebot von Der Paritätische Kreisverband Tübingen, der Stadt Tübingen und dem SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Laptops zum Verleihen

Der alte Rechner hat den Geist aufgegeben, kein Geld für einen neuen, aber dringend eine Datei bearbeiten wollen, einen digitalen Behördengang erledigen, an einer digitalen Veranstaltung teilnehmen oder sich einfach online informieren ...?

Hier hilft das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. weiter. Der Verein konnte aus Mitteln der Selbsthilfeförderung der gesetzlichen Krankenkassen (§ 20h, SGB V) insgesamt 5 Laptops (ASUS-Notebook SonicMaster inklusive Netzteil, Maus und Notebook-Tasche) anschaffen, die verliehen werden. Möglich ist eine kurze Nutzung vor Ort in unseren Räumen mit WLAN-Zugang genauso wie eine längerfristige Ausleihe über mehrere Wochen und Monate bis hin zu einem halben Jahr – solange der Vorrat jeweils reicht.

Wollen Sie mehr erfahren zu Ausleihbedingungen, Kautions- und Handhabung?

Kontakt: Birgit Jaschke

Tel. (0 70 71) 2 56 59 65,

E-Mail: redaktion@sozialforum-tuebingen.de

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Finanzielle Hilfe für Menschen in Tübingen an der Armutsgrenze

Härtefallfonds für gestiegene Energiekosten

Die erheblichen Preissteigerungen für Energie bringen immer mehr Menschen – trotz Preisdeckel – an ihre finanziellen Grenzen. Denn auch die Preise für Lebensmittel und den täglichen Bedarf sind stark gestiegen. „Bei uns mehren sich Hilfesuchen von Familien und Einzelpersonen, die von Armut betroffen oder akut armutsgefährdet sind und nicht mehr mit ihren finanziellen Mitteln zurechtkommen“, sagt Elisabeth Stauber, Leiterin des städtischen Fachbereichs Soziales. Die Stadtverwaltung und die Stadtwerke Tübingen haben deshalb einen Härtefallfonds auf die Beine gestellt für Menschen in Tübingen, die ihre Energiekosten – vor allem Nachzahlungen für Heizung und Strom – nicht mehr bezahlen können.

Je nach Höhe der Energiekosten und abhängig von den persönlichen Voraussetzungen gibt es ab sofort einen einmaligen Zuschuss von bis zu 600 Euro für Alleinstehende und bis zu 1.000 Euro für Mehrpersonenhaushalte. Dabei spielt es keine Rolle, wer der Energieversorger ist. Die Hilfe kann man bei vielen Stellen beantragen, die Sozialberatung anbieten. Das Verfahren ist

einfach und schnell: Wenn das Einkommen unter bestimmten Grenzen liegt, kein nennenswertes Vermögen da ist und keine anderen staatlichen Leistungen möglich sind, greift der Härtefallfonds.

„Der Härtefallfonds bietet unkomplizierte Hilfe, die vielen Tübinger Familien und Alleinstehenden zugutekommen wird. Unser Dank gilt der großzügigen Spende der Stadtwerke und den Beratungsstellen, die Hilfesuchende beraten und die Anträge prüfen“, sagt Oberbürgermeister Boris Palmer. Das sind unter anderem folgende Stellen: Sozialberatung beim Diakonischen Werk und der Caritas, Stadtteilbüros Waldhäuser-Ost und Weststadt, Stadtteiltreffs Brückenhaus und NaSe, Beratungsstelle für ältere Menschen, Tübinger Arbeitslosentreff, Aidshilfe, Asylzentrum, Fachabteilung Hilfen für Geflüchtete und Verband alleinerziehender Mütter und Väter.

„Die enormen Preissteigerungen bei den Energiekosten sind für viele Menschen und Familien eine finanzielle Herausforderung. Das ist den Stadtwerken Tübingen bewusst“, sagt swt-Geschäftsführer Ortwin Wiebecke. „Wir unterstützen den Härtefallfonds, damit Energiekunden, bei denen echte Härtefälle und finanzielle Notlagen entstehen, Unterstützung erhalten, um diese herausfordernden Zeiten zu überbrücken.“ Das Tübinger Hilfswerk – ein von der städtischen Fachabteilung Soziale Hilfen verwalteter Spendenfonds – zahlt die Mittel aus. Bis zu 250.000 Euro stehen zur Verfügung.

Je nach Höhe der Energiekosten und abhängig von den persönlichen Voraussetzungen gibt es einen einmaligen Zuschuss von bis zu 600 Euro für Alleinstehende und bis zu 1.000 Euro für Mehrpersonenhaushalte. Dabei spielt es keine Rolle, wer der Energieversorger ist. Die Hilfe kann man bei vielen Stellen beantragen, die Sozialberatung anbieten. Das Verfahren ist einfach und schnell: Wenn das Einkommen unter bestimmten Grenzen liegt, kein nennenswertes Vermögen da ist und keine anderen staatlichen Leistungen möglich sind, greift der Härtefallfonds.

Beratung und Anträge gibt es ab sofort unter anderem bei folgenden Stellen:

- Sozialberatung beim Diakonischen Werk und der Caritas
- Stadtteilbüros Waldhäuser-Ost und Weststadt
- Stadtteiltreffs Brückenhaus und NaSe
- Beratungsstelle für ältere Menschen
- Tübinger Arbeitslosentreff
- Aidshilfe
- Asylzentrum
- Fachabteilung Hilfen für Geflüchtete
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter
- SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Weitere Informationen gibt es auch in dem städtischen [Flyer „Was tun, wenn der Heizkosten- oder Nebenkostenabschlag oder die Nachzahlung nicht bezahlt werden kann“](#) und unter www.tuebingen.de/energiesparen

Quelle: Pressemitteilung der Universitätsstadt Tübingen vom 10. März 2023; <https://www.tuebingen.de/1512.html#/39270>, Zugriff am 27.04.2023

KreisBonusCard extra

Die KreisBonusCard (KBC) extra für Menschen an der Armutsschwelle

Viele Menschen liegen mit ihrem Einkommen knapp über der Grenze für den Bezug von Sozialleistungen. Sie können gerade so die erforderlichen Ausgaben für Miete und Lebensunterhalt tätigen und müssen dabei oft jeden Euro zweimal umdrehen. In solchen Situationen ist es schwer, sich einen Theaterbesuch oder das Zeitungsabonnement zu leisten, die Fahrkarte für den TüBus oder den Eintritt zu Veranstaltungen zu bezahlen. Angesichts der stark gestiegenen Preise für Lebensmittel und den täglichen Bedarf trifft dies auf immer mehr Menschen zu.

Die Universitätsstadt Tübingen erweitert deshalb den Zugang zu den Ermäßigungen der KreisBonusCard (KBC): Die sogenannte „KBC extra“ können ab sofort alle Tübingerinnen und Tübinger beantragen, die keine Sozialleistungen bekommen, weil das Einkommen dafür zu hoch ist, aber nur knapp über der Grenze zum Sozialleistungsbezug liegt. Dies war bisher nur für Familien mit Kindern und für ältere Menschen möglich. Die Ausweitung hatten alle Gemeinderatsfraktionen beantragt.

„Die KBC extra ist eine unkomplizierte und schnell wirksame Hilfe, von der künftig noch mehr Menschen in unserer Stadt profitieren werden“, sagt Bürgermeisterin Dr. Daniela Harsch. Für die KBC extra dürfen die Einkünfte bis zu 20 Prozent über dem Regelsatz für das Bürgergeld liegen, besondere Belastungen und Ausgaben werden dabei berücksichtigt. Wer eine KBC extra hat, kann genau dieselben Ermäßigungen für Nahverkehr, Kultur, Freizeit und Einkauf in Anspruch nehmen wie Inhaber_innen der allgemeinen KreisBonusCard. Ausgenommen sind Studierende, da es für sie bereits umfangreiche Rabatte gibt.

„Wir sind sehr froh, dass ab jetzt alle Menschen mit geringem Einkommen, egal ob alt oder jung, Zugang zu den vielen Ermäßigungen der KreisBonusCard bekommen und damit besser am Leben in der Stadt teilhaben können“, sagt Elisabeth Stauber, die Leiterin des Fachbereichs Soziales. „Das ist möglich dank der guten Kooperation mit dem Landkreis und dank der vielen Beratungsstellen, die bereit sind, die Anträge zu prüfen und zu den Sozialleistungen zu beraten.“

Anträge für die KBC extra sind ab sofort unter anderem bei den folgenden Stellen möglich: Sozialberatung beim Diakonischen Werk und der Caritas, Stadtteilbüros Waldhäuser-Ost und Weststadt, Stadtteiltreffs Brückenhaus und

NaSe, Beratungsstelle für ältere Menschen, Begegnungsstätte Hirsch, Tübinger Arbeitslosentreff, Aidshilfe, Asylzentrum, Fachabteilung Hilfen für Geflüchtete und beim SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. Familien können die KBC extra wie bisher auch beim Verband alleinerziehender Mütter und Väter, bei pro familia und beim Jugend- und Familienberatungszentrum beantragen.

Mitzubringen sind Unterlagen zu den Einkünften, zur Miethöhe und weiteren besonderen Belastungen und Ausgaben. Wer bereits Sozialleistungen wie Bürgergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen bezieht, kann die KreisBonusCard nach wie vor direkt beim Landkreis Tübingen beantragen. Diese wird dann ohne weitere Einkommensprüfung ausgestellt, der Sozialleistungsbezug reicht als Nachweis aus.

www.tuebingen.de/kreisbonuscard

Quelle: Pressemitteilung der Universitätsstadt Tübingen vom 19. April 2023

Mitwirk-O-Mat für Tübinger Vereine

Auf der Suche nach ehrenamtlichem Engagement: Tübingen startet Mitwirk-O-Mat

Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich in Tübingen engagieren möchten, können ab sofort ganz einfach ein passendes Angebot finden.

Als erste Stadt in Baden-Württemberg hat die Stadtverwaltung Tübingen auf ihrer Internetseite einen sogenannten Mitwirk-O-Mat eingerichtet. Wie beim Wahl-O-Mat beantworten die Nutzerinnen und Nutzer eine Reihe kurzer Fragen und bekommen anschließend die lokalen Engagement-Möglichkeiten mit der größten Übereinstimmung vorgeschlagen.

Die Auswahl ist groß: 114 Vereine, Organisationen, Initiativen und Projekt-Gruppen haben sich und ihr Angebot in den vergangenen Wochen in den Mitwirk-O-Mat eingetragen. Er ist erreichbar unter www.tuebingen.de/mitwirkomat. Das Angebot ist kostenlos.

„Ich freue mich sehr, dass so viele Vereine und Organisationen sich und ihr Angebot im Mitwirk-O-Mat präsentieren“, sagt Jürgen Rohleder, Beauftragter für Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement. „Das Tool ist einfach und selbsterklärend und trägt dazu bei, dass sich mehr Menschen ehrenamtlich engagieren, indem es einen niedrighwelligen Einstieg in die Welt des Engagements bietet.“

Vereine und Organisationen, die noch nicht im Mitwirk-O-Mat vertreten sind und gerne mitmachen möchten, können unter <https://mitwirk-o-mat.de/formular/index.php/936953?lang=de> ein Online-Formular ausfüllen und werden bei der nächsten Aktualisierung des Mitwirk-O-Mates (in der Regel alle 4 Wochen) gelistet.

**Quelle: Pressemitteilung der Universitätsstadt Tübingen vom 18. April 2023;
Jürgen Rohleder, Leitung Fachabteilung für Bürgerbeteiligung,
Veranstaltungen und Zentrale Dienste der Universitätsstadt Tübingen**

Förderprogramm Klima-Anpassung in sozialen Einrichtungen

Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn MdB

In einem Brief möchte Christian Kühn MdB ausdrücklich ermuntern, sich für das „Förderprogramm Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ zu bewerben. Er freut sich über zahlreiche Bewerbungen aus den Landkreisen Tübingen und Zollernalb.

Der jüngst veröffentlichte Synthesebericht des Weltklimarats macht noch einmal sehr deutlich: Je stärker die Klimakrise wird, desto mehr werden wir von Hitze, Dürren, Starkregen und Überflutungen betroffen sein. Vulnerable Personen in sozialen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen oder Kitas, leiden besonders stark unter den Folgen der klimatischen Veränderungen.

Aus diesem Grund hat das Bundesumweltministerium jetzt die neu ausgerichtete Förderrichtlinie für Klimaanpassungsmaßnahmen in sozialen Einrichtungen veröffentlicht. Die Förderung richtet sich gezielt an soziale Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Krankenhäuser oder Alten- und Pflegeheimen, in denen vulnerable Personen betreut werden, die in besonderem Maße unter den Folgen der Klimakrise leiden. Die bereits seit 2020 laufende Förderung wurde auf Grundlage einer neu gefassten Förderrichtlinie verstetigt und weiterentwickelt. Ab dem 15. Mai 2023 können soziale Einrichtungen und deren Träger eine Förderung für Klimaanpassungsmaßnahmen beantragen.

Die Förderung richtet sich an gemeinnützige oder öffentlich-rechtlich organisierte soziale Einrichtungen und deren Trägerschaften. Dabei sind solche Stellen adressiert, deren Tätigkeit in engem Bezug zu vulnerablen Personengruppen steht. Vorhaben sollen vor allem in Regionen zur Wirkung kommen, die von besonders vielen klimatischen Extremen oder starken klimatischen Veränderungen betroffen sind beziehungsweise betroffen sein werden (sogenannte klimatische Hotspots).

Das nächste Förderfenster wird in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis einschließlich zum 15. August 2023 geöffnet sein. In diesem Zeitraum können Förderanträge bei der Projektträgerin Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) eingereicht werden.

Da sich einiges an den Förderkonditionen und Fördervoraussetzungen verändert hat, wird am Montag, den 15. Mai 2023 in der Zeit von 9:00 bis 11:00

Uhr eine digitale Informationsveranstaltung für Antragstellende und Interessierte stattfinden. Eine Anmeldung ist bis zum 11. Mai 2023 über folgenden Link <https://www.z-u-g.org/anpaso-infoveranstaltung-230515/> möglich.

Außerdem berät das Team der ZUG gern bei Fragen zu einzelnen Fördervoraussetzungen, Förderkonditionen sowie zum Antragsverfahren. Die Berater*innen stehen über die Beratungshotline unter 030 700 181 605 wie folgt zur Verfügung:

Montag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr
Dienstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Mittwoch 9-12 Uhr
Donnerstag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr

und sind ebenfalls per E-Mail unter anpaso@z-u-g.org zu erreichen. Weitere Informationen zur Förderung und zur Antragstellung sind auf der Website der ZUG veröffentlicht.

Quelle: E-Mail von Christian Kühn MdB vom 28.04.2023

Vereins-Rechtliches

Verein als Arbeitgeber: Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Zum 01.01.2023 wurde mit Blick auf Krankmeldungen gesetzlich versicherter Arbeitnehmer auf das „Arbeitgeberverfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)“ umgestellt. Der „gelbe Schein“ wird nun direkt von den Arztpraxen an die gesetzlichen Krankenkassen übermittelt. Arbeitgeber rufen Krankmeldungen auf elektronischem Wege bei den gesetzlichen Krankenkassen ab. In der Folge fallen die in Papierform übergebenen Exemplare der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage bei Kassen und Arbeitgebern weg. Lediglich die Patienten erhalten noch einen Ausdruck. Die Teilnahme am Verfahren ist für Arbeitgeber verpflichtend.

Das neue Verfahren im Überblick

Der Ablauf gestaltet sich folgendermaßen:

- Der Arbeitnehmer setzt den Arbeitgeber unverzüglich über seine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer in Kenntnis. Diese Pflicht galt auch bislang und bleibt trotz des neuen Verfahrens bestehen.
- Die Arztpraxis bzw. medizinische Einrichtung übermittelt die entsprechenden Daten an die gesetzliche Krankenkasse.
- Der Arbeitgeber fragt über den GKV-Kommunikationsserver der Krankenversicherung die eAU ab. Hierzu müssen Identifikationsmerkmale

wie etwa Betriebsnummer, Versicherungsnummer, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geschlecht des Versicherten hinterlegt werden. Der Abruf der eAU-Daten durch den Arbeitgeber erfolgt grundsätzlich über eine Schnittstelle in dessen Entgeltabrechnungsprogramm.

- Die Krankenkasse stellt nach Erhalt der Anfrage die eAU über den GKV-Kommunikationsserver zum Abruf für den Arbeitgeber bereit.

Sollten die Meldungen für den Arbeitgeber noch nicht abrufbar sein, weil ggf. noch keine Übermittlung seitens der Arztpraxis erfolgte, erscheint eine Fehlermeldung. Der Abruf sollte aber spätestens am Tag nach der Krankmeldung durch den Arbeitgeber möglich sein. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) geht davon aus, dass mit Start des neuen Verfahrens nicht alle Arbeitgeber auf eine Teilnahme an diesem vorbereitet sein werden und legt den Arztpraxen nahe, selbst darüber zu entscheiden, ob der konventionelle Ausdruck weiterhin ausgegeben wird, um nachträgliche Anfragen zu vermeiden. Weiterführende Informationen zum Datenaustausch im Rahmen des Arbeitgeberverfahrens erhalten Sie [hier](#).

Es gelten Ausnahmen

Das Verfahren zur eAU gilt nur für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Nicht-GKV-Versicherte erhalten neben dem Ausdruck für die eigenen Unterlagen, weiterhin die Exemplare für Kasse und Arbeitgeber. Weitere Ausnahmen stellen Fälle, in denen die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt erfolgt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus dem Ausland sowie Minijobs in Privathaushalten dar. Achtung: Für die übrigen Minijobs gilt das neue Verfahren! Schließlich findet das alte Verfahren weiterhin im Falle der Krankschreibung von Kindern Anwendung.

Erste eigene Erfahrungen

Ich benutzte das Internet-Portal „sv.net“ der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG GmbH, Heusenstamm) zum Abrufen von Krankmeldungen. Das Portal erfordert eine Registrierung und Einloggen mittels Betriebsnummer, Benutzername und Kennwort. Zum Abrufen der eAU ist zunächst ein Formular „Anforderung einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung bei der Krankenkasse“ mit Betriebsnummer, Sozialversicherungsnummer, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geschlecht des Versicherten sowie das Datum der Krankmeldung und das Datum des ersten Krankheitstags auszufüllen. Die Krankheitsdaten, die bisher aus der Krankmeldung hervorgingen, müssen also von kranken Mitarbeitenden vorher genau mitgeteilt werden, um den Abruf überhaupt durchführen zu können. Stimmen diese Daten nicht mit der tatsächlichen Krankmeldung überein, wird keine eAU erstellt. Das Formular wird beim Abschicken überprüft und mit einer Transaktionsnummer versehen. Das ausgefüllte Formular muss gespeichert bzw. ausgedruckt werden, weil es nach dem Absenden nicht mehr eingesehen werden kann.

Ca. einen halben Arbeitstag später fordert eine E-Mail zum Abruf der eAU auf. Dazu ist ein erneutes Einloggen im Portal erforderlich. Die eAU ist innerhalb von 30 Tagen abzurufen; danach wird sie gelöscht. Die abgerufene eAU muss ebenfalls gespeichert/ausgedruckt werden, weil sie nach dem Abruf aus dem Portal nicht mehr zur Verfügung steht. Mein Fazit: Die analoge Krankmeldung war ein DIN-A6-Zettel, der in einem einzigen Arbeitsschritt zu bearbeiten war. Die eAU erfordert das Abspeichern/Ausdrucken von zwei DIN-A4-Blättern und braucht drei Arbeitsschritte. Die eAU ist ein digitales bürokratisches Monstrum, das zusätzliche Zeit- und Materialressourcen bindet.

Weitere Informationsquellen

Die gesetzlichen Krankenkassen informieren ausführlich zum eAU-Verfahren. Entsprechende Quellen zur weiterführenden Auseinandersetzung finden Sie hier:

- [AOK](#)
- [BARMER](#)
- [DAK](#)
- [Knappschaft Bahn See](#)
- [Minijob-Zentrale](#)
- [Techniker Krankenkasse \(TK\)](#)

Quelle: Vereins- und Stiftungszentrum e.V., VSZ Ratgeber vom 18.01.2023, eigene Recherche

Inflationsausgleichsprämie – auch bei gemeinnützigen Organisationen?

Bis Ende 2024 dürfen Arbeitgeber ihren Mitarbeiter_innen einen Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Aufschlag von insgesamt maximal 3.000 Euro zahlen. Das kann auch im gemeinnützigen Sektor eine interessante Option sein.

Die sog. Inflationsausgleichsprämie ist Teil des „dritten Entlastungspakets“ des Bundes. Die Prämie soll einen Anreiz für Unternehmen setzen, für beide Seiten steuerlich begünstigte zusätzliche Zahlungen zu leisten, um die gestiegenen Verbraucherpreise abzumildern.

Bei der Inflationsausgleichsprämie handelt es sich um einen Freibetrag, nicht um einen staatlichen Zuschuss wie bei der Energiepreispauschale. Die Kosten trägt also in vollem Umfang der Arbeitgeber. Allerdings sind Zahlungen in diesem Rahmen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Es gibt aber keinen Zahlungsanspruch auf Seiten der Beschäftigten (soweit das nicht tariflich vereinbart wurde).

Die Prämie gilt nur für abhängig Beschäftigte. Selbstständig Tätige (wie z.B. Lehrkräfte, Honorartrainer usf.) sind also nicht begünstigt.

Die Prämie kann auch in Form einer Sachleistung gewährt werden (z. B. Gutscheine oder EDV-Geräte).

Die Begünstigung gilt vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024. Die Prämie muss in diesem Zeitraum tatsächlich zugeflossen sein.

Begünstigt sind alle Beschäftigten, egal ob sie in Voll- oder Teilzeit beschäftigt werden. Begünstigt sind auch Aushilfen, Azubis und Minijobber.

Nicht geklärt ist bisher, ob auch Beschäftigte begünstigt sind, die nur Vergütungen im Rahmen des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags erhalten. Grundsätzlich zulässig ist die Nutzung der Prämie aber, wenn die Zahlung an Beschäftigte die Freibeträge überschreitet und die Vergütung deswegen teilweise lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist (auch bei Abrechnung als Minijob).

Zusätzlich zum Arbeitslohn

Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn gezahlt werden. Es spielt keine Rolle, in welchen Tranchen, sie bezahlt wird – also monatlich über den gesamten Zeitraum oder als einmaliger Zuschlag. Es gilt aber, dass

- sie nicht auf vereinbarte Vergütungsanteile angerechnet werden kann, auch nicht auf Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, wenn darauf ein vertraglicher Anspruch besteht oder diese Zahlungen bisher regelmäßig geleistet wurden;
- der Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt werden darf;
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht werden darf.

Lohnabrechnung

Die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie muss im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufgezeichnet werden. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Beschränkungen bei gemeinnützigen Organisationen?

Grundsätzlich gibt es auch bei gemeinnützigen Organisationen keine Bedenken gegen die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass bei Vergütungen keine Besonderheiten für gemeinnützige Organisationen gelten (Urteil vom 12.03.2020, V R 5/17). Vergleichsmaßstab ist die gewerbliche Wirtschaft allgemein, nicht der gemeinnützige Sektor. Der BFH begründet das damit, dass es keinen speziellen Arbeitsmarkt für Beschäftigte bei gemeinnützigen Organisationen gibt und diese deswegen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit gewerblichen Unternehmen um geeignete Mitarbeiter konkurrieren.

Bei Gemeinnützigen gilt als besondere Anforderung an die Höhe von Vergütungen, dass sie „angemessen“ sein muss. Die Inflationsausgleichsprämie darf also nicht zu einem unverhältnismäßigen Anstieg der Vergütung führen. Das wäre z.B. der Fall, wenn ein Minijobber statt bisher 150 € dann über einen längeren Zeitraum 300 € erhält.

Die Steuerbefreiung ist dafür gedacht, die infolge der anhaltend hohen Inflation stark belasteten Arbeitnehmer zu unterstützen. Deshalb muss zwischen der Zahlung und den gestiegenen Verbraucherpreisen eine Verbindung bestehen.

Keine Bedenken kann es geben, wenn sich die Prämie im Bereich der gestiegenen Energiekosten und der allgemeinen Preissteigerungen bewegt. Ein Zuschlag von 10 bis 20 Prozent muss also unbedenklich sein. Das gilt auch, wenn der Aufschlag als Einmalzahlung erfolgt, die sich auf den Zeitraum von zwei Jahren bezieht.

Vorsicht bei Gestaltungsmissbrauch

Vorsicht ist geboten, wenn ein erkennbarer Missbrauch beim Einsatz der Inflationsausgleichsprämie erkennbar ist. Das wäre etwa der Fall, wenn ein Minijobber nur für zwei Jahre angestellt wird und die Prämie einen erheblichen Teil der Gesamtvergütung ausmacht.

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 443 vom 02.12.2022

Stolpersteine im Ehrenamt

Ehrenamtliche Tätigkeit in Balance zwischen Engagement und Selbstfürsorge

Fast 40 % der Deutschen engagieren sich im Ehrenamt. 28,8 Millionen Menschen setzen sich Jahr für Jahr für Sport, Kultur und Umwelt ein, unterstützen mit Zeit, Wissen und Geld in Kindergärten, Schulen oder im kirchlich-religiösen Kontext, helfen im Unfall- und Rettungsdienst, bei der freiwilligen Feuerwehr oder im sozialen Bereich bei der Pflege, Betreuung und Begleitung von Menschen.

Dieses Ergebnis brachte der 5. Deutsche Freiwilligensurvey (FWS), die größte repräsentative Bevölkerungsbefragung zum freiwilligen Engagement in Deutschland, hervor. Ohne dieses ehrenamtliche Engagement wäre viel Unterstützung und Hilfe gar nicht möglich. Menschen setzen sich gemeinsam für Ziele des Gemeinwohls ein, wollen etwas bewegen und ihren Beitrag für die Gesellschaft leisten. Ihr Einsatz wird u. a. am internationalen Tag des Ehrenamts, am 5. Dezember, gewürdigt, Preise werden ausgelobt, finanzielle Förderung ist möglich, es wird in steuerlicher Hinsicht berücksichtigt und seit Juli 2020 gibt es mit der Gründung der Deutschen Stiftung für Engagement

und Ehrenamt auch eine bundesweite Anlaufstelle zur Förderung und Stärkung des freiwilligen Engagements.

Ehrenamtliche Leistungen wahrnehmen und würdigen

Die Bedeutung ehrenamtlicher Leistungen ist nicht nur verstärkt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt, sondern hat auch zu mehr Engagement in der Bevölkerung geführt.

So ergab der FWS, dass die Zahl der freiwillig Engagierten in den vergangenen 20 Jahren deutlich angestiegen ist. Frauen und Männer sind hier übrigens gleich auf. Am stärksten sind die 30 – 49-Jährigen aktiv, doch in der Altersgruppe der über 65-Jährigen hat die Engagements Quote am deutlichsten zugenommen. Im Durchschnitt beläuft sich die freiwillige Tätigkeit auf zwei Stunden pro Woche, 17,1 % der Befragten bringen sich mit sechs und mehr Stunden pro Woche ein.

Die Pandemie und ihre Folgen

Erwies sich das bürgerschaftliche Engagement in verschiedenen Krisensituationen als Rettungsanker, so stellte die Pandemie eine Herausforderung ganz anderer Art dar, denn über weite Strecken kam es ganz oder teilweise zum Erliegen. Einiges konnte zwar durch Online-Kommunikation kompensiert werden, doch wie sich etwa die fehlende Nähe bei Selbsthilfegruppen oder in der Jugendarbeit ausgewirkt haben, ist noch weitgehend unerforscht. Für die Digitalisierung im Ehrenamt hat Corona zweifellos ebenfalls als Katalysator gewirkt, denn so manche Vereinsversammlung kann alternativ auch virtuell ausgeführt werden. Auf der anderen Seite ist jedoch die digitale Ungleichheit offenbar geworden und in dieser Hinsicht besteht noch einiger Nachholbedarf.

Stolpersteine im Ehrenamt

Weil gut gemeint nicht immer gut gemacht ist, kann auch ehrenamtliches Engagement in die Schieflage geraten. Wenn die – oft idealistische – Motivation abnimmt, Ermüdung, Lustlosigkeit, Ungeduld oder gar Aggressivität sich breitmachen oder sich auch körperliche Signale bei Ehrenamtlichen zeigen, ist die Balance verloren gegangen. Grenzen der Belastbarkeit, zu hohe Ansprüche und Erwartungen oder schwelende Konflikte führen zu Stolpersteinen und Problemen. Hier ist Handlungsbedarf und ggf. sollte professionelle Unterstützung hinzugezogen werden, damit wieder ein Gleichgewicht hergestellt und eine konstruktive Zusammenarbeit sichergestellt werden kann.

Eigenverantwortung und Selbstfürsorge

Wer sich auf eine Flugreise begibt, erhält vor dem Start Sicherheitshinweise: „Bei Abfall des Sauerstoffs legen Sie sich bitte zuerst die automatisch herabfallenden Masken an, bevor Sie anderen helfen.“ Denn wer nicht gut für sich selbst sorgt, ist auch anderen keine große Hilfe. „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst“, heißt es im Neuen Testament und wird als Doppelgebot der

Liebe bezeichnet. Sorgsam mit den eigenen Kräften zu haushalten, hat übrigens nichts mit Egoismus zu tun, sondern mit Verantwortung. Und insofern ist ein „Nein“ auch nicht gegen etwas gerichtet, sondern für die Erhaltung der Tatkraft.

10 Tipps für Engagement und Selbstfürsorge

Wer sich ehrenamtlich betätigt oder es in Zukunft tun möchte, sollte sich über seine eigenen Ziele und Beweggründe im Klaren sein und auch sicherstellen, dass jede_r gut für sich selbst sorgen kann. Im Folgenden findest du 10 Tipps, die du beherzigen solltest.

1. Ziele des Engagements: Welche Ziele verfolgst du mit deinem freiwilligen Engagement? Was bewegt dich selbst und was möchtest du bewegen? Wofür engagierst du dich und welche Wirkung kannst du erzielen?
2. Reflexion der eigenen Motive: Du solltest dich einmal ehrlich fragen, warum du dich engagierst. Was motiviert dich, deine Freizeit für einen übergeordneten Zweck, sich für das Gemeinwohl einzusetzen? Leitet dich das gute Gefühl, gebraucht zu werden? Willst du in der Gemeinschaft mit anderen etwas tun? Hast du freie Kapazitäten und willst du etwas Neues entdecken? Handelst du aus Dankbarkeit und möchtest etwas zurückgeben, was du selbst empfangen hast? Suchst du nach Anerkennung und Macht, die du im Berufs- oder Privatleben nicht bekommst?
3. Qualifikation und Wertigkeit: Überprüfe für dich, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen du in deine freiwillige Arbeit einbringen willst und kannst. Wo kannst du mit Wissen oder Kontakten hilfreich sein? Welchen Unterschied kannst du durch dein Know-how und deine Tatkraft machen?
4. Umfang des Einsatzes: Wie viel deiner Zeit kannst und möchtest du einbringen? Möchtest du dich kontinuierlich beteiligen oder bevorzugst du ein projektorientiertes Engagement? Zu welchen Zeiten kannst du zur Verfügung stehen?
5. Zuständigkeit und Verantwortung: Wie sehen die Rahmenbedingungen für deine Tätigkeiten aus? Welche Aufgaben möchtest du konkret übernehmen? Welche Verantwortung trägst du? Welche Rechte und Pflichten hast du? Wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen (Versicherung, Erstattung von Auslagen etc.) aus?
6. Eigene Erwartungen: Wenn du Klarheit über die Ziele deines Einsatzes hast, solltest du dich fragen, welche Erwartungen du an den Verein, die Initiative, die anderen Freiwilligen (oder auch Hauptamtlichen bei größeren Organisationen) hast. Unerfüllte und unausgesprochene Wünsche und Erwartungen führen häufig zu Enttäuschungen.
7. Rollenklärung: Was möchtest du gerne tun? Welche Rolle möchtest du einnehmen? Strebst du eine Mitarbeit an, möchtest du Verantwortung

tragen? Hast du Führungsqualitäten, die du gerne in einem Amt einbringen möchtest?

8. Zeitmanagement: Hast du ein gutes Zeitmanagement, und ist deine freiwillige Tätigkeit gut mit anderen privaten und beruflichen Verpflichtungen vereinbar?
9. Nein-Sagen: Verfügst du über gutes Selbstmanagement, und kannst du für dich selbst sorgen? Dazu gehört auch die Fähigkeit Nein-Sagen zu können, denn die Liste der Aufgaben ist meist länger als die zur Verfügung stehenden Ressourcen an Personen oder Zeit.
10. Exit-Strategie: Weißt du, wann es Zeit ist, kürzerzutreten oder aufzuhören? Bei langjährig Engagierten gewöhnen sich andere daran, dass du bestimmte Aufgaben zuverlässig übernehmen und gehen häufig davon aus, dass es so weitergeht. Oder du stehst für ein Projekt zur Verfügung, willst dir dann jedoch Pausen gönnen. Dazu gehört einerseits, diese Fragen für sich selbst zu klären und andererseits diese auch klar zu kommunizieren, damit andere sich darauf einstellen und planen können. Für Amtsinhaber_innen gehört dazu u. a. auch, an eine Nachfolge zu denken.

Mehr zum Thema „Balance zwischen Engagement und Selbstfürsorge“ am 12. Mai 2023, 10 Uhr im Online-Vortrag im Rahmen des [Kompetenzforums Ehrenamt](#) oder im Online-Seminar unter www.fundnet.de

Quelle: Vereins- und Stiftungszentrum e.V., VSZ Ratgeber vom 29.03.2023; Autorinnen: Selma Reese und Silvia Starz (Gastbeitrag). Silvia Starz ist Organisationsberaterin, Coach und Dozentin. Sie hat 30 Jahre Erfahrung in und mit gemeinnützigen Organisationen in den Bereichen: OE-Entwicklung und Beratung, Fundraising und PR, Training und Leitung von Gruppen und war selbst in mehreren Vereinen ehrenamtlich tätig. Selma Reese ist Coach, Dozentin und Kommunikationstrainerin. Sie macht Berufs-/Karriere- und Führungskräfte-Coaching, Existenzgründungsberatung, Moderation von Teams, Organisationsberatung und Konzeptentwicklung, mit mehr als 20 Jahren Erfahrung im Hinblick auf PR und Fundraising im gemeinnützigen Bereich.

In eigener Sache

Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de mitteilen.

Impressum

Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine – Dietmar Töpfer
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Telefon 07071-151569
E-Mail geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barriere-arme PDF-Datei zur Verfügung.

Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.